

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 178

Inhalt: Verordnung über eine militärische Kannteil. S. 1415.

(Nr. 6678) Verordnung über eine militärische Kannteil. Vom 7. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten hat mit Gesetzeskraft für das Reich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle zur Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Behörden gehörenden Untersuchungen gegen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn auch nur zeitweise, zum aktiven Heere (§ 38 des Reichsmilitärgesetzes) oder zur aktiven Marine oder zu den Schutztruppen gehört oder sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis beim kriegsführenden Heere oder bei der kriegsführenden Marine befunden haben, werden niedergelegt, soweit sie betreffen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene:

1. Übertretungen,
2. Vergehen, mit Ausnahme derjenigen des Betrags militärischer Geheimnisse,
3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244 und 264 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, Verbrechen gegen Pflichten der militärischen Unterordnung, bei denen nicht durch eine Täuschung gegen einen Vorgesetzten der Tod oder eine schwere Körperverletzung desselben verursacht worden ist, sowie Verbrechen der Fahnenflucht und der Freizügigkeit.

Unter den vorstehend angegebenen Voraussetzungen ist bei den im § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich bezeichneten Straftaten auch von einer Disziplinarbestrafung abzusehen. Dies gilt auch bezüglich der nach den militärischen Disziplinarstrafordnungen nur im Disziplinarweg zu ahnenden Handlungen.